

2. Änderung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für neugeborene Kinder der Gemeinde Burgstall

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Burgstall in seiner Sitzung am 28.01.2020 folgende 2. Änderung der der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für neugeborene Kinder der Gemeinde Burgstall beschlossen:

§ 1

§ 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinde Burgstall zahlt für jedes ab dem 1. Januar 2010 neugeborene Kind, dessen Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Burgstall gemeldet ist und dessen Hauptwohnsitz (Lebensmittelpunkt) ebenfalls in der Gemeinde Burgstall ist, ein Begrüßungsgeld in Höhe von 500,00 €.“

§ 2

Diese 2. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgstall, 28.01.2020

Miehe
Bürgermeister

(Siegel)